

GETEC | GRUPPE

Verhaltenskodex

Der GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe

für ethisches, faires und rechtskonformes Handeln

ART. 1 GESETZSTREUES HANDELN

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die geltenden Gesetze und Vorschriften zwingend zu beachten. Bei Auslandsgeschäften sind die Normen der betroffenen Länder anzuwenden. Darüber hinaus sind einschlägige internationale Regelungen zu befolgen.

Interne Richtlinien und Anweisungen sind in gleicher Weise zu beachten wie die geltenden Gesetze.

Die gesetzlich vorgeschriebene steuerliche Behandlung bei der Gewährung und Annahme von Zuwendungen/Vorteilen/Spenden/Sponsoring sowie bei der Bewirtung sind einzuhalten.

ART. 2 NICHTDISKRIMINIERUNG

Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe duldet keinerlei Diskriminierung, sei es aufgrund von Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung. Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe fördert vielmehr einen offenen, von Menschlichkeit getragenen Umgang.

ART. 3 VERTRAULICHKEIT / GEHEIMHALTUNG / DATENWEITERGABE / BEHÖRDEN

- (1) Die Vertraulichkeit und Sicherheit von Daten und Informationen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe zu wahren.
- (2) Es ist insbesondere über geschäftliche Tätigkeiten, interne wie externe Projekte, die Art der Zusammenarbeit mit Kunden sowie sämtliche die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe und ihre Kunden betreffenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe oder Bekanntmachung solcher Informationen an Dritte – gleich auf welche Art und Weise – ist in jedem Falle zu vermeiden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung umfasst neben dem Verbot der Weitergabe auch die Verpflichtung zum Schutz vor dem Einblick und Zugriff Dritter. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht über die Laufzeit eines Arbeitsverhältnisses fort.
- (3) Informationen werden nur an Personen weitergeleitet, die ein berechtigtes Interesse daran haben. Nur im Speziellen autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, Informationen, die die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe betreffen, an die Öffentlichkeit oder an Medien weiterzugeben. Falls ein Dritter ohne Berechtigung versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, so hat der angesprochene Mitarbeiter oder die angesprochene Mitarbeiterin dies unverzüglich seinem direkten Vorgesetzten zu melden.
- (4) Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe pflegt einen kooperativen Umgang mit Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Dienststellen. Unter Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens stellt die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe Behörden von diesen benötigte Informationen zutreffend und im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

ART. 4 WETTBEWERB / KARTELLE

- (1) Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe verpflichtet sich zum fairen Umgang mit Wettbewerbern und unterstützt einen freien und unverfälschten nationalen sowie internationalen Wettbewerb. Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter darf sich auf rechtswidrige und / oder strafrechtlich relevante Praktiken einlassen, die den Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren.
- (2) Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe wird keine unstatthafter Kartellabsprachen treffen oder unterstützen. Hierzu zählen beispielsweise Preisabsprachen mit Wettbewerbern, Absprachen über Marktanteile, Kapazitätsabsprachen, die Aufteilung regionaler Märkte, die Aufteilung von Kunden, unzulässige Preisbindungen und Wettbewerbsbeschränkungen.

ART. 5 VORTEILSGEWÄHRUNG / VORTEILSANNAHME

- (1) Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe untersagt jegliche Art von unzulässiger Vorteilsgewährung oder unzulässiger Vorteilsannahme im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten sämtlicher Art. Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter darf Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen oder für sich selbst in Anspruch nehmen.
- (2) Von unzulässigen Vorteilen ist insbesondere auszugehen, wenn Art und Umfang des Vorteils nicht mehr sozialadäquat und dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen. Jede Annahme oder Gewährung eines Vorteils muss im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen stehen und den allgemein üblichen Geschäftspraktiken entsprechen. Eine besondere Sorgfalt gilt im Umgang mit öffentlichen Amts- und Mandatsträgern.

ART. 6 UMWELTSCHUTZ

Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe fühlt sich dem Schutz von Natur und Umwelt verpflichtet. Umwelt- und Naturschutz sind integrale Bestandteile unserer Unternehmenspolitik. Nachhaltiges Handeln, verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen sowie der Einklang von wirtschaftlichem Erfolg mit den Bedürfnissen von Natur und Umwelt sind für die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe selbstverständlich. Bei der Entwicklung optimaler Energieversorgungskonzepte für unsere Kunden tragen wir dem Umweltschutz in Verbindung mit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden angemessene Rechnung.

ART. 7 ARBEITSSICHERHEIT

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch unserer Kunden sowie der in unserem Auftrag tätigen Personen ist für die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe

von entscheidender Bedeutung. Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe trägt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes Sorge.

ART. 8 TRANSPARENTES HANDELN

- (1) Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe fühlt sich zu transparentem Handeln verpflichtet. Für ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren ist es wichtig, dass die Geschäftsbücher und Belege alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß und transparent wiedergeben.
- (2) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Anfertigung und Übermittlung von Informationen des Unternehmens intern oder extern verantwortlich sind, ist es uneingeschränkte Pflicht, diese Dokumente vollständig, richtig, offen, präzise, pünktlich und verständlich zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind jegliche Versuche der unrechtmäßigen Einflussnahme auf externe Prüfer wie beispielsweise Betriebs- oder Wirtschaftsprüfer in Zusammenhang mit Finanzberichten, Verfahren oder Prüfungen untersagt.

ART. 9 SPENDEN UND SPONSORING

- (1) Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe steht uneingeschränkt zu ihrer sozialen Verantwortung innerhalb der Gesellschaft. Wohltätigkeit ist deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit. Alle wohltätigen Spenden müssen hierbei jedoch im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung stehen, insbesondere muss jede Vergabe von Spenden dem Gebot von Transparenz genügen. Der Empfänger der Spende und die konkrete Verwendung durch den Empfänger müssen auch für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar sein. Spenden an Einzelpersonen, auf Privatkonten und an Personen oder Organisationen, die dem Ruf der GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe schaden können, werden nicht gewährt.

ART. 10 TRENNUNG VON UNTERNEHMENS- UND PRIVATINTERESSEN

Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe erwartet von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern uneingeschränkte Loyalität. Insbesondere ist von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter darauf zu achten, dass sich private und geschäftliche Interessen nicht vermischen. Private Geschäfte, die den Interessen der GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe entgegenstehen oder geeignet sind, Entscheidungen zum Nachteil des Unternehmens zu beeinflussen, sind zu unterlassen.

ART. 11 AUFTRETEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich bewusst sein, dass ihr Verhalten auch die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe repräsentiert. Das eigene Verhalten prägt sowohl den Ruf nach außen als auch die innere Kultur innerhalb der GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe. Für Äußerungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe in der Öffentlichkeit

gilt das Gebot und das Recht auf freie Meinungsäußerung. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat jedoch darauf zu achten, dass private Meinungsäußerungen dem Ansehen der GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe nicht schaden und dass sie sich nicht auf eine Funktion im Unternehmen berufen.

- (2) Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe respektiert die professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien. Die GETEC ENERGIE GmbH-Gruppe zahlt daher nicht für redaktionelle Beiträge. Editorials sind durch die Geschäftsleitung zu genehmigen.

ART. 12 INKRAFTTRETEN

Dieser Verhaltenskodex tritt am 21.02.2019 in Kraft.

Hannover, 21.02.2019



Bernward Peters
Geschäftsführer GETEC ENERGIE GmbH